

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen der Inkasso Med AG (InkassoMed) und dem Partner. Sämtliche Vertragsdetails sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese AGB ersetzen alle bisherigen AGB zwischen InkassoMed und dem Partner.

1. InkassoMed speichert sämtliche Partner- bzw. Kundendaten, welche für die Leistungserbringung und die Rechnungsstellung notwendig sind. InkassoMed (inkl. die Schwestergesellschaften) ist berechtigt die vorhandenen Daten des Partners zu Analyse-, Marketing- und Beratungszwecken zu nutzen. InkassoMed garantiert, dass die Daten nicht an aussenstehende Dritte verkauft werden.

2. Alle Preisangaben und Honoraransätze verstehen sich exklusiv der geltenden Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen von InkassoMed sind innert 30 Tagen zahlbar. Bei Zahlungsverzug kann das Dienstleistungsangebot von InkassoMed eingestellt oder eingeschränkt werden. Kosten bei Zahlungsverzug: **Bearbeitungsgebühr** (frühestens ab Tag 70 nach Rechnungsdatum) abhängig von der Forderungshöhe, Maximalbetrag in CHF: **50** (bis 20); **70** (bis 50); **100** (bis 100); **120** (bis 150); **149** (bis 250); **195** (bis 500); **308** (bis 1'500); **448** (bis 3'000); **1'100** (bis 10'000); **1'510** (bis 20'000); **2'658** (bis 50'000); **6% der Forderung** (ab 50'000).“

3. InkassoMed (und alle Personen, denen InkassoMed die Besorgung ihrer Geschäfte befugtermassen übertragen hat) haftet nur für die vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten. Eine Haftung von InkassoMed für indirekte Schäden, wie Folgeschäden und entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen. Der Partner haftet für sämtliche Schäden, die InkassoMed dadurch entstehen, dass der Partner InkassoMed mit dem Inkasso einer rechtsgrundlosen Forderung beauftragt hat.

4. Im Rahmen der hierin genannten Leistungen von InkassoMed wird die Verjährung von offenen Forderungen nicht überwacht. Für eine allfällige Verjährung von offenen Forderungen des Partners und dem sich daraus allenfalls ergebenden Verlust übernimmt InkassoMed keine Haftung.

Credit Information

5. Die Leistungen von Credit Information umfassen einen Zugriff auf die Bonitätsprüfungs-Datenbank von InkassoMed. Als Ergebnis der Bonitätsprüfung wird die gesuchte natürliche Person (im Folgenden „Personen“), sofern erfasst, mit ihrer Adresse und Bonität angezeigt.

Stellt InkassoMed fest, dass keine Inkasso-Fälle angeliefert werden, so behält sich InkassoMed das Recht vor, den Preis für die zukünftige Nutzung neu zu verhandeln.

6. Daten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit von Personen dürfen gemäss dem schweizerischen Datenschutzgesetz vom Partner nur bezogen werden, wenn er über ein hinreichendes Auskunftsinteresse verfügt. Ein Auskunftsinteresse ist insbesondere hinreichend, wenn der Partner die Daten für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigt. Der Partner wird die Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes jederzeit beachten und ist insbesondere verpflichtet, die im Rahmen der Dienstleistung „Bonitätscheck“ bezogenen Personendaten nicht an Dritte weiterzugeben, den betroffenen Personen ein selbständiges Auskunftsrecht über diese Daten zu gewähren und den Betroffenen ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten einzuräumen.

7. Die Benutzung und Verwendung der Informationsleistungen, die von InkassoMed in irgendwelcher Form zur Verfügung gestellt werden, sind nur dem Partner gestattet. Der Partner haftet für den Schaden, der durch missbräuchliche Verwendung des Informations- und Leistungsangebots von InkassoMed verursacht wird.

8. InkassoMed schliesst jegliche Haftung für Schäden aufgrund fehlerhafter Daten oder der Nichtverfügbarkeit des Systems gegenüber dem Partner, soweit gesetzlich zulässig, aus.

Inkasso

9. Die Leistungen von Inkasso umfassen das Forderungsmanagement gegenüber natürlichen Personen mit Sitz in der Schweiz. Übergebene Forderungen werden zunächst vorrechtlich bearbeitet und bei ausbleibendem Erfolg und positivem Betreibungsentscheid rechtlich weitergeführt (nach SchKG). Die Beurteilung eines positiven Betreibungsentscheids, resp. ob eine Investition in amtliche Fremdkosten wirtschaftlich begründbar ist, erfolgt auf Basis von Scorekarten und anderen verfügbaren Informationen. Fällt der Entscheid bezüglich Betreuung negativ aus oder führen die beim positiven Betreibungsentscheid eingeleiteten Massnahmen nicht zu vollständigem Erfolg (z.B. Verlustscheinausstellung) oder ist der Schuldner nicht auffindbar, werden die Forderungen im Portfolioinkasso weiterbearbeitet. Ist die beim Portfolioinkasso vertraglich zugesicherte rechtliche Bearbeitungsquote für den Partner mit ökonomischen Nachteilen verbunden, muss InkassoMed den Partner informieren und die rechtlichen Investitionen zu Gunsten des Partners optimieren. InkassoMed kann mehrere Rechnungen oder bereits zu einem Fall zusammengezogene Rechnungen eines Schuldners zu einem Inkassofall zusammenziehen. InkassoMed führt das Inkasso nach eigenem Ermessen durch. InkassoMed ist somit berechtigt, ohne vorgängige Absprache mit dem Partner sämtliche vorrechtlichen und rechtlichen Inkassomassnahmen durchzuführen. InkassoMed ist nicht verpflichtet, die erhobenen Inkassomassnahmen zu begründen. Der Partner erteilt InkassoMed dazu ausdrücklich Vollmacht.

10. Die Kommunikation zwischen dem Partner und InkassoMed erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.

11. Sämtliche Fremdkosten, wie z.B. Betreibungs- und/oder Adressrecherchekosten, werden dem Partner spätestens beim Wechsel in das Portfolioinkasso oder bei Fallabschluss in Rechnung gestellt, sofern diese vom Schuldner nicht bezahlt wurden.

12. Im Portfolioinkasso wird wie folgt abgerechnet:

| Abrechnungsreihenfolge | |
|------------------------|--------------------------------|
| 1 | Geldeingang auf Kundenguthaben |
| 1.1 | ./. Fremdkosten |
| 2 | = Brutto-Kundenguthaben |
| 2.1 | ./. Erfolgshonorar |
| 3 | = Netto-Kundenguthaben |

Das Fremdkostenrisiko des Portfolios wird im Nichterfolgsfall von InkassoMed getragen. Die Abrechnung erfolgt immer auf Ebene Portfolio (nicht auf Fallebene). In den ersten 18 Monaten (vor Ablauf des Pfändungsjahres) kann InkassoMed quartalsweise provisorisch abrechnen. Die Auszahlung der einkassierten Guthaben an den Partner erfolgt grundsätzlich monatlich. InkassoMed behält sich das Recht vor, einkassierte Guthaben mit offenen Rechnungen zu verrechnen.

13. InkassoMed ist ohne vorherige Absprache mit dem Partner berechtigt, mit dem Schuldner Teilzahlungen und Per-Saldo-Vereinbarungen zu treffen.

14. Hat der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz, kann InkassoMed die offene Forderung durch die eigenen Schwestergesellschaften oder Partner betreuen lassen. InkassoMed führt die Inkassoaktivitäten im entsprechenden Land gemäss der dort geltenden Gesetze und Gewohnheiten durch. Alle kostenpflichtigen Massnahmen bedürfen einer Rücksprache mit dem Partner. Bankgebühren sowie andere Gebühren, die aufgrund von Überweisung der eingetriebenen Forderungen im Ausland entstehen können, werden dem Partner belastet.

15. InkassoMed übernimmt bzw. bearbeitet nur, rechtswirksame oder bisher unbestrittene Forderungen. Wird in einem Vertrag mit dem Partner ein Erfolgshonorar vereinbart, gelten als honorarpflichtige Erfolgsfälle: Bezahlung offener Rechnungen des Schuldners an InkassoMed; Zahlungen des Schuldners an den Partner; vom Partner erstellte Gutschriften; vom Partner getroffene Per-Saldo-Vereinbarungen; durch den Partner verursachte Verzögerungen, die eine Weiterführung der Forderungen nicht möglich machen sowie Forderungen, die bei Auftragsbearbeitung bereits bezahlt waren. Im Falle eines Fallrückzugs verrechnet InkassoMed dem Partner sämtliche entstandenen und von InkassoMed belegbaren Prozesskosten und ungedeckten Fremdkosten. Der Partner ist verpflichtet, InkassoMed Zahlungen des Schuldners umgehend, spätestens aber innert 10 Tagen, zu melden. Ein Fallrückzug während einer laufenden Zahlungsvereinbarung oder während einer rechtlichen Bearbeitungsphase ist honorarpflichtig.

16. Für die von InkassoMed zu erbringenden Inkassodienstleistungen hat der Partner die nachfolgend genannte Grundvergütung zu bezahlen, welche die Mehrwertsteuer umfasst. Die Grundvergütung berechnet sich aus den in dem Patientenmeldeblatt (oder gleichwertigen Dokument) des Partners mit dem Schuldner vereinbarten Kosten bei Zahlungsverzug (bei Modell Patientenmeldeblatt) oder dem Verzugschaden des Partners gemäss Art. 103 i.V.m. Art. 106 OR (bei Modell OR), da der Schuldner die an InkassoMed übergebenen fälligen Forderungen nicht innert Zahlungsfrist bezahlt hat. Die Grundvergütung wird vom Partner an InkassoMed abgetreten. Aufgrund der Abtretung hat der Partner die oben genannte Grundvergütung nicht direkt selbst an InkassoMed zu bezahlen. InkassoMed macht aufgrund der Abtretung die Grundvergütung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung direkt beim Schuldner geltend. Die vorliegende Bestimmung zusammen mit der vertraglichen Regelung zwischen InkassoMed und dem Partner im Rahmen des Partnerschaftsvertrags und die Vereinbarungen in diesen AGB stellen gleichzeitig die schriftliche Abtretungserklärung gemäss Art. 165 OR für die Abtretung der Grundvergütung des Partners an InkassoMed dar. Diese Abtretung ist umfassend.

17. Fremdkosten und Grundvergütung: Der Partner hat sämtliche Fremdkosten an InkassoMed zu vergüten (Ausnahmen: Medical75 Inkasso und Portfolioinkasso). Unter Fremdkosten sind sämtliche Kosten zu verstehen, welche im Rahmen der Vertragserfüllung von InkassoMed durch Dritte entstanden sind oder von Dritten in Rechnung gestellt werden (z.B. Betriebs- und Gerichtskosten, Anwaltskosten etc. [keine abschliessende Aufzählung]). Im Falle eines Fallrückzuges, werden offene Fremdkosten dem Partner in

Rechnung gestellt. Die maximale Grundvergütung bemisst sich nach der Höhe der übergebenen offenen Forderung:

| Forderungshöhe in CHF | Maximale Grundvergütung in CHF |
|-----------------------|--------------------------------|
| 1 – 20 | 50 |
| 21 – 50 | 70 |
| 51 – 100 | 100 |
| 101 – 150 | 120 |
| 151 – 250 | 149 |
| 251 – 500 | 195 |
| 501 – 1'500 | 308 |
| 1'501 – 3'000 | 448 |
| 3'001 – 10'000 | 1'100 |
| 10'001 – 20'000 | 1'510 |
| 20'001 – 50'000 | 2'658 |
| > 50'000 | 6% der Forderung |

18. InkassoMed kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere das Forderungsmanagement, an eine dritte Partei übertragen. Im Interesse eines umfassenden Kreditinformationssystems werden sämtliche vom Partner erhaltenen Schuldnerdaten in zweckdienlicher Weise in der eigenen Bonitäts-Datenbank von InkassoMed gespeichert bzw. bearbeitet und Kunden von InkassoMed zugänglich gemacht. Zudem werden die Schuldnerdaten in zweckdienlicher Weise innerhalb des Konzerns weiterverwendet und Partnerunternehmen zugänglich gemacht. Der Partner bestätigt ausdrücklich, dass für die vorgenannte Speicherung und Bearbeitung der Schuldnerdaten die vorgängige Genehmigung seiner Kunden bzw. seiner Schuldner eingeholt wurde und dokumentiert vorliegt.

19. Eine Kündigung des Partnerschaftsvertrages berechtigt InkassoMed, alle bis dahin aufgelaufenen und belegbaren Bearbeitungskosten (Aufwand der InkassoMed) und Fremdkosten dem Partner in Rechnung zu stellen. Die Kündigung des Partnerschaftsvertrags hat nicht die Beendigung der einzelnen Inkassoaufträge zur Folge. Die bei Ablauf der Vertragsdauer pendingen Inkassoaufträge bzw. offenen Forderungen werden zu den vereinbarten Konditionen von InkassoMed weiterbearbeitet. Sämtliche zukünftige damit verbundene Kosten werden dem Partner weiterhin in Rechnung gestellt und bleiben geschuldet.

20. Diese AGB und alle im Zusammenhang mit diesen AGB zwischen dem Partner und InkassoMed abgeschlossenen Vereinbarungen (inkl. Partnerschaftsvertrag) unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den zwischen dem Partner und InkassoMed im Rahmen dieser AGB und dem Partnerschaftsvertrag entstandenen Rechtsbeziehungen ist das Geschäftsdomizil von InkassoMed. Es steht InkassoMed indessen einseitig frei, den Partner an seinem Firmensitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Version: Januar 2018